

Vorlage an den Ausschuss für Umwelt und Technik

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von zwei Bohrungen und Ausbau zu Förder- und Schluckbrunnen sowie Pumpversuch und anschließender Versickerung des entnommenen Grundwassers über ein bestehendes Versickerungsbecken, Grundstück Flst. Nr. 1325/2, Gemarkung Zienken

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat uns um Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von zwei Bohrungen und Ausbau zu Förder- und Schluckbrunnen sowie Pumpversuch und anschließender Versickerung des entnommenen Grundwassers über ein bestehendes Versickerungsbecken, Grundstück Flst. Nr. 1325/2, Gemarkung Zienken, gebeten.

Der Antragsteller möchte eine Montagehalle auf dem Betriebsgelände errichten. Zu Heiz- und Kühlzwecken ist eine Grundwasserwärmepumpenanlage geplant. Dazu ist vorgesehen, dass die beantragten Maßnahmen durchgeführt werden.

Für die spätere Dauernutzung der Grundwasserwärmepumpe ist ein weiteres Verfahren erforderlich.

Die Antragsunterlagen führen folgendes aus:

Die Bohrung wird voraussichtlich mit einem Durchmesser von 419 mm im Rammkernbohrverfahren durchgeführt und mit 200 mm Pegelrohr ausgebaut. Als Spülung für die Bohrung im Lockergestein ist nur Trinkwasser oder Luft zulässig. Bohrspülsätze dürfen nicht eingesetzt werden.

Der Grundwasser-Entnahmebrunnen soll nach Fertigstellung ausgiebig klargespült werden. Hierzu wird das geförderte Grundwasser über ein zwischengeschaltetes Sedimentationsbecken temporär in das nahegelegene, bestehende Versickerungsbecken eingeleitet.

Es wird vorgeschlagen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Dem Antrag der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung von zwei Bohrungen und Ausbau zu Förder- und Schluckbrunnen sowie Pumpversuch und anschließender Versickerung des entnommenen Grundwassers über ein bestehendes Versickerungsbecken, Grundstück Flst. Nr. 1325/2, Gemarkung Zienken, wird nicht zugestimmt.

Das Grundwasser darf physikalisch, chemisch und mikrobiologisch nicht nachteilig verändert werden.

Das Grundstück liegt im FFH-Gebiet und grenzt direkt an ein Vogelschutzgebiet, ein geschütztes Waldbiotop und Bannwald an.

Ob weitere Untersuchungen erfolgen müssen, ist vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, zu klären.

Es wurden keine Aussagen über die Wärme des wieder eingeleiteten Grundwassers in die Versickerungsanlage gemacht. Das eingeleitete Wasser darf zu keiner Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets, des Grundwassers und der Natur führen.

In § 5 Absatz 6 der Wasserschutzgebietsverordnung ist geregelt, dass in der Zone III B das punktuelle gezielte Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser über Sickerschächte oder ähnliche Anlagen, verboten ist.

Bei der Einleitung von Kühlwasser ist somit der Schluckbrunnen nicht zulässig. Seitens der Stadt Neuenburg am Rhein wird vorgeschlagen, dass das Kühlwasser über eine belebte Bodenschicht versickert wird, die regelmäßig auf die Sickerfähigkeit geprüft und Instand gehalten wird. Nachweise sind zu führen und der Stadt Neuenburg am Rhein vorzulegen: das Wasser ist mit der natürlichen Temperatur ins Grundwasser einzuleiten.

Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets Neuenburg am Rhein – Ortsteil Grißheim Tiefbrunnen II sowie die weiteren Bestimmungen für Wasserschutzgebiete sind einzuhalten.

II. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird gebeten, zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von zwei Bohrungen und Ausbau zu Förder- und Schluckbrunnen sowie Pumpversuch und anschließender Versickerung des entnommenen Grundwassers über ein bestehendes Versickerungsbecken, Grundstück Flst. Nr. 1325/2, Gemarkung Zienken, nicht zuzustimmen.

22.12.2022 / Müller, Cornelia